

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Redaktions-Bureau
Tageblatt, Riesa

Amtsblatt

Verlags-Bureau
Nr. 22

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 144.

Sonnabend, 24. Juni 1911, abends.

64. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger bei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Eckert der leitend. Posthalter 1 Mark 60 Pfg., durch den Briefträger ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigen-Nachnahme für die Nummer des Nachgedruckten bis vormittag 9 Uhr ohne Gebühr. Notationsdruck und Verlag von Zanger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Poststraße 58. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Hänel in Riesa.

Die Verordnung über die Anzeigepflicht bei ansteckenden Krankheiten vom 29. April 1905 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 149) wird mit Wirkung vom 1. Juli 1911 an abgeändert und ergänzt, wie folgt:

Der behandelnde Arzt hat die Anzeige nach § 2, die ihm bei jedem Erkrankungs- und Todesfall an Typhus, Diphtherie und Scharlach, sowie bei jedem Verdachts-, Erkrankungs- und Todesfall an Genickstarre und Typhus obliegt, nicht mehr an den Bezirksarzt, sondern, wie die nach § 3 Anzeigepflichtigen, an die Polizeibehörde des Aufenthaltsortes des Erkrankten oder des Sterbeortes zu erstatten.

Bei schriftlichen Anzeigen haben die Ärzte auch künftighin einheitliche Vordrucke zu benutzen, die sie nunmehr aber von den Polizeibehörden kostenlos erhalten. Die Polizeibehörden können diese Vordrucke jederzeit unentgeltlich vom Ministerium des Innern beziehen, das ihnen umgekehrt eine Anzahl davon zufertigen wird. Den Vorrat an solchen Vordrucken, den die Bezirksärzte am 1. nächsten Monats noch besitzen, haben sie an die Polizeibehörde ihres Amtes abzugeben.

Die Bestimmung im Schlussatz von § 2, wonach keine Frankierung der mit der Post gesandten Anzeigen verlangt wird, bleibt unverändert. Es dürfen jedoch diese Anzeigen nach neuerdings getroffener Entschliessung des Reichs-Postamtes nicht mehr, wie es nach einer früheren Vereinbarung mit den Postbehörden bisher nachgelassen war, als „Postpflichtige Dienstfachen“ bezeichnet werden, da sie nicht länger vom Zuschlagporto befreit sein sollen, wenn sie unfrankiert gesandt werden.

Die Polizeibehörde hat alle Anzeigen der Ärzte sofort nach ihrem Eingang an den Bezirksarzt weiterzugeben. Dabei hat sie ihn ebenso wie bei Mitteilung der nach § 3 bei ihr eingehenden Anzeigen von den Abwehrmaßnahmen zu benachrichtigen, die sie aus Anlaß des Erkrankungs- oder Todesfalles schon selbst getroffen hat oder zu treffen beabsichtigt. Dresden, den 21. Juni 1911.

Ministerium des Innern.

Nach Mitteilung der Königl. Amtshauptmannschaft Döbitz ist im Wittergutsbezirk Sanitz die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden.

Die unterzeichnete Königl. Amtshauptmannschaft bestimmt daher gemäß § 23 der Verordnung vom 5. Oktober 1908 die Orte Nerdorf mit Gutsbezirk, Poders mit Gutsbezirk und Ortsteil Neupoders und Weida als Beobachtungsgebiet im Sinne von §§ 25 und 26a der Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern vom 10. Juni 1911 (Dresdner Journal Nr. 139).

Es gelten demnach für dieses Beobachtungsgebiet folgende Bestimmungen:

1. Aus dem Beobachtungsgebiete darf Klauenvieh ohne polizeiliche Genehmigung nicht entfernt werden. Auch ist das Durchtreiben von Klauenvieh und das Durchfahren mit fremden Wiederläuergespanssen verboten.

2. Die Ausfuhr von Klauenvieh ist, wenn die frühestens 48 Stunden vor dem Abgang der Tiere vorzunehmende tierärztliche Untersuchung ergibt, daß der gesamte Viehbestand des betreffenden Gehöfts noch seuchenfrei ist, zum Zwecke alsbaldiger Schlachtung von der Ortspolizeibehörde zu gestatten, und zwar:

- a) nach Schlachtplätzen in der Nähe liegender Orte;
- b) nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen zur Weiterbeförderung nach Schlachtplätzen und öffentlichen Schlachthöfen, vorausgesetzt, daß dieselben die Tiere auf der Eisenbahn unmittelbar oder von der Entlastestation aus zu Wagen zugeführt werden.

3. Für den Transport nach in der Nähe liegenden Orten oder Eisenbahnstationen kann angeordnet werden, daß er zu Wagen oder auf solchen Wegen erfolgt, die von anderen Klauenvieh nicht betreten werden. Durch Vereinbarung mit der Eisenbahn- oder sonstigen Betriebsverwaltung und, soweit nötig, durch polizeiliche Begleitung ist dafür zu sorgen, daß eine Verührung mit anderem Klauenvieh, sofern dies nicht gleichfalls aus einem Beobachtungsgebiete stammt, auf dem Transporte nicht stattfinden kann. Auch ist die Polizeibehörde des Schlachtores von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig, nach Befinden telegraphisch oder telephonisch zu benachrichtigen.

Für die Schlachtung der ausgeführten Tiere binnen 2 Tagen, auf öffentlichen Schlachthöfen binnen 4 Tagen, hat die Polizeibehörde des Schlachtores zu sorgen. Werden die Tiere nicht sofort nach dem Eintreffen auf einem Schlachthofe oder Schlachthofe geschlachtet, so sind sie in besonderen Stallungen unterzubringen, die für anderes Schlachtwieh nicht benutzt werden. Hier hat auch ein Verkauf der Tiere, der auf Schlachthöfen oder Schlachthöfen mit regelmäßigen Märkten gestattet werden kann, zu erfolgen. In diesem Falle sind indes die Tiere unbedingt am Tage des Marktes zu schlachten.

4. Verboden ist:

1. Die Abhaltung von Klauenviehmärkten, mit Ausnahme der Schlachtwiehmärkte in Vieh- oder Schlachthöfen, sowie der Auktions- und Jahrs- und Wochenmärkte. Dies gilt auch für marktähnliche Veranstaltungen.
2. Der Handel mit Klauenvieh und mit Geflügel, der ohne vorgängige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirks der gewöhnlichen Niederlassung des

Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet. Unter dieses Verbot fällt auch das Auffuchen von Bestellungen durch Händler ohne Mitführung von Tieren und das Auffuchen von Tieren durch Händler im Hausiergewerbe.

3. Befreiungen von Klauenvieh. Das Verbot findet keine Anwendung auf Befreiungen auf dem eigenen nicht gesperrten Gehöfte des Besitzers, wenn nur Tiere zum Verkaufe kommen, die sich mindestens 3 Monate im Besitze des Befreigers befinden.

4. Öffentliche Tiersehens mit Klauenvieh.

5. Das Weggeben von nicht ausreichend erhitzter Milch (§ 24 Ziffer 1 unter e) aus Sammelmolkereien an landwirtschaftliche Betriebe, in denen Klauenvieh gehalten wird, sowie die Verwertung solcher Milch in den eigenen Viehhöfen der Molkerei, ferner die Entfernungen der zur Anlieferung der Milch und zur Ablieferung der Milchrückstände benutzten Gefäße aus der Molkerei, bevor sie innen und außen mit heißer Seifenlösung desinfiziert sind.

Klausuren von Zt. 4 Ziffer 1 bis 5 kann in besonderen Fällen die Amtshauptmannschaft zulassen.

Zwischenhandlungen werden, insofern nicht ein höheres Strafmaß Platz zu greifen hat, auf Grund von § 28 der Verordnung vom 31. August 1905 mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft geahndet werden.

1932 a. E. Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain.

Im Auktionslokal hier soll

Montag, den 26. Juni 1911, vorm. 10 Uhr

eine Nähmaschine gegen sofortige Bezahlung versteigert werden.

Riesa, am 22. Juni 1911.

Der Gerichtshausknecht des Königl. Amtsgerichts.

Bekämpfung der Blutlaus.

In verschiedenen Gärten unserer Stadt ist die Blutlaus an Obstbäumen festgestellt worden. Es sind deshalb energische Vertilgungsmaßnahmen erforderlich, um eine Weiterverbreitung dieses ungemein schädlichen Insektes zu verhindern.

Sämtliche Besitzer und Verwalter von Obstbaumanlagen im hiesigen Stadtbezirk werden deshalb hiermit veranlaßt, ungesäumt dafür besorgt zu sein, daß ihre Obstbäume auf das Vorhandensein der Blutlaus untersucht werden und daß die zur Vertilgung der Blutlaus erforderlichen Arbeiten sofort in Angriff genommen werden.

Eine Beschreibung der Blutlaus und der wirksamsten Bekämpfungsmittel unter Angabe der hierzu geeigneten Mittel befindet sich auf einer in der Hausflur des Rathauses aushängenden Tafel.

Hinsichtlich der Befolgung vorerwähnter Anordnung wird in nächster Zeit eine Weisung stattfinden und es werden alsdann die Eigentümer nach § 368^a des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft werden.

Riesa, den 24. Juni 1911.

Der Rat der Stadt Riesa.

Dr. Scheider, Bürgermeister.

105.

Montag, den 26. Juni 1911, vorm. 10 Uhr, werden im Kammergebäude an der Poststraße verschiedene alte eiserne pp. Geräte, alte Baumaterialien und 354 kg Lumpen gegen sofortige Barzahlung öffentlich versteigert. Die Bedingungen werden vor der Versteigerung bekannt gegeben.

Königl. Garnisonverwaltung Riesa.

Den — neues — und Koggenstroh für die Magazine in Riesa und Jethain wird weiter angekauft; einzelne Fuhrer werden an Wochentagen bis 4 nachmittags, an Sonnabenden nur bis 12 Uhr mittags, abgenommen. Kgl. Probantamt Riesa.

Gefunden.

Es ist eine Uhr und ein Schlüsselgehend gefunden worden. Abzuholen gegen Erstattung der entstandenen Kosten auf dem Gemeindeamt Döberitz.

Döberitz, den 23. Juni 1911.

Der Gemeindevorstand.

Freibank Schänitz.

Sonntag früh von 6—8 Uhr wird junges Schweinefleisch zum Preise von 35 Pfg. pro 1/2 Kilo verkauft.

Schänitz, 24. Juni 1911.

Der Gemeindevorstand.

Freibank Weida.

Sonntag, den 25. Juni Fortsetzung des Schweinefleischverkaufs. Geht Pfund 35 Pfg.

Der Gemeindevorstand.

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, 24. Juni 1911.

— Blasmusik spielt bei günstigem Wetter am 24. Juni nach Schluß des Militärgeistesdienstes eine 1/4 Stunde das Hornkorps des Pionier-Bataillons. Musikfolge: 1. Kreuz Deutscher, Marsch von Telle. 2. Ouverture u. D. Die diebische Elster. 4. Potpourri. 3. Im Lande der Liebe, Walzer von Holzmann. 4. Potpourri a. d. Opt.

„Der Vogelhändler“ von Heller. 5. Prolog und Festmarsch a. d. Op. „Romeo und Julia“ von Gounod.

— „Bergli, mein Volk, die treuen Toten nicht!“ Eingedenk der Mahnung Theodor Adhners pligerten heute, am Johannistag, der dem Gedächtnis der Dahingegangenen gewidmet wird, wie auch schon gestern viele nach dem Friedhofe, um die Gräber ihrer Lieben mit Blumen zu schmücken. Auch der morgige Sonntag wird noch viele Menschen an der Stätte des Friedens sehen.

Ein Gang durch unseren Friedhof läßt erkennen, daß die schöne Stätte auch in Riesa treu gepflegt wird. Der Friedhof bietet jetzt infolge des Rosenfests einen wahrhaft entzückenden Anblick. Wie ein buntesfarbiges Blumenfest breitet sich vor unseren Augen aus; warme lösende Düfte wehen über den Gräbern und Vogelgesang, Falterflatter und Sonnenschein tun ein Übriges, das Herz zu erquickten. — Johannistag — die Höhe des 17. Jahres erklommen. Auch jetzt sollen wir einen frischen, frohen Gang ins Freie machen.

Das gute Riebeck-Bier.